

### **MoPeG: Modernisierung des Personengesellschaftsrechts**

Das **Gesetz** zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurde bereits 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. Es tritt am 01.01.2024 in Kraft. Ein zentraler Punkt im MoPeG ist die Neufassung der Regelungen zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). In der Praxis führt dies insbesondere zu Erleichterungen bei der Nutzung dieser Rechtsform, da die GbR jetzt auch per Gesetz als voll rechtsfähig anerkannt ist.

Ab dem 01.01.2024 können die Gesellschafter in ein eigenes geschaffenes Gesellschaftsregister eintragen lassen. Es handelt sich hier grundsätzlich um ein Eintragungswahlrecht.

Die Eintragung einer GbR in das Gesellschaftsregister ist aber Voraussetzung dafür, dass die Gesellschaft in andere öffentliche Register eingetragen werden kann. Dies spielt vor allem eine Rolle beim Erwerb von Grundstücken und der Eintragung ins Grundbuch, bei der Beteiligung an Kapital- und Personenhandelsgesellschaften und der Eintragung im Handelsregister, Eröffnung eines Bankkontos und der Qualifikation als umwandlungsfähiger Rechtsträger. Nach der Eintragung firmiert die GbR dann als eGbR. In vielen Fällen wird daher eine Eintragung sinnvoll. Bitte nehmen Sie daher für weitere Einzelheiten Kontakt mit Ihrem Anwalt auf.

### **Nullsteuersatz bei Photovoltaikanlagen - interessant auch für Mitunternehmenschaften**

Dass der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2022 eine Steuerfreiheit für Photovoltaikanlagen eingeführt hat, ist hinlänglich bekannt. Die praktische Bedeutung des § 3 Nr. 72 EStG beschränkt sich bislang vor allem auf Ein- und Mehrfamilienhäuser, bietet aber auch für Mitunternehmenschaften interessante Gestaltungsspielräume.

Denn § 3 Nr. 72 Satz 1 EStG ermöglicht die Installation von Anlagen mit einer Leistung von bis zu 100 Kilowatt (peak), kurz kWp. Dabei können je wirtschaftlicher Einheit, etwa einer Gewerbeimmobilie, bis zu 30 kWp installiert werden. So lassen sich beispielsweise 3 x 30 und 1 x 10 kWp installieren, ohne dass die hieraus erzielten Einkünfte einschließlich des Eigenverbrauchs einer Besteuerung unterliegen.

Bei durchschnittlichem Jahresertrag und einer Einspeisevergütung von 7,1 Cent je kWh ergibt sich bei einer 100-kWp-Anlage beispielsweise ein Jahresertrag von rund 7.100 €. Angesichts steigender Energiepreise bei gleichzeitig sinkenden Kosten für Photovoltaikanlagen steigt die Rentabilität der Anlage weiter, je höher der Eigenverbrauch ausfällt.

Mitunternehmenschaften, die keine originär gewerbliche Tätigkeit ausüben und beispielsweise Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen, erfüllen mit der Installation einer PV-Anlage zur Einnahmeerzielung grundsätzlich den Tatbestand eines Gewerbebetriebs i. S. d. § 15 Abs. 2 EStG, da das Gesetz insoweit nicht zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen unterscheidet. Die Folge wäre eine gewerbliche Infizierung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG, die zur Gewerblichkeit der gesamten Mitunternehmenschaft führt.

Diese insbesondere für Vermietungs-Personengesellschaften nachteilige Rechtsfolge wird allerdings durch § 3 Nr. 72 Satz 3 EStG vermieden. Voraussetzung ist lediglich, dass die aus der Stromerzeugung mittels Photovoltaik erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei sind, was bei Einhaltung der Grenzwerte der Fall ist.

### **Steuerbarkeit von Sachzuwendungen eines Kreditinstituts an seine Privatkunden zur allgemeinen Kundenpflege**

**Sachzuwendungen eines Kreditinstituts an seine Privatkunden, die der Pflege der Geschäftsbeziehung dienen, führen nicht zur Pauschalversteuerung nach § 37b Abs. 1 EStG.**

\*BFH, Urt. v. 09.08.2023 - VI R 10/21

Die Klägerin, eine Bank, lud unterschiedliche Privatkunden zu zwei Veranstaltungen (Weinprobe und Golfturnier) ein. Alle Teilnehmer unterhielten bei der Klägerin zumindest ein Spar- oder Girokonto, hielten aber in vielen Fällen auch unterschiedlichste Wertpapiere.

Die entsprechenden Veranstaltungskosten unterwarf die Klägerin der Pauschalsteuer nach § 37b EStG und meldete sie mit den entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldungen beim Finanzamt an.

Dieses hob den VdN nach einer für den Streitzeitraum durchgeführten Lohnsteuer-Außenprüfung ohne Änderungen auf. Das FG gab der hiergegen gerichteten Klage der Klägerin statt; eine Besteuerung der Sachzuwendungen nach § 37b Abs 1 EStG komme nicht in Betracht. Das Finanzamt ging in Revision.

Der BFH bestätigte die Entscheidung des FG. Durch § 37b EStG werde keine eigenständige Einkunftsart begründet; vielmehr erfasse die Norm lediglich Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Zuwendungen führten. Dies war zu verneinen, da der Teilnehmerkreis ausschließlich aus Privatkunden bestand und in den Zuwendungen insbesondere keine Erträge aus Kapitalvermögen zu sehen seien.

Insbesondere seien die Sachzuwendungen nicht als "besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in § 20 Abs. 1 und 2 EStG bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden" i. S. d. § 20 Abs. 3 EStG zu betrachten. Denn zum einen unterhielten nicht alle Teilnehmer auch Konten oder Depots, aus denen ihnen Kapitalerträge zufließen, zum anderen dienten die Maßnahmen der Bank in erster Linie als "Türöffner" für zukünftige Geschäfte sowie der Kundenbindung.

Damit seien die Zuwendungen kapitalanlageunabhängig gewährt worden, was auch darin deutlich werde, dass Art und Umfang der Kapitalanlagen der Kunden für die Höhe der Zuwendung unbeachtlich waren.

### **Zeitpunkt der Vereinnahmung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG bei Überweisungen**

**Bei Überweisungen liegt eine Vereinnahmung des Entgelts i.S.v. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG auch dann erst im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Girokonto des Zahlungsempfängers vor, wenn die Wertstellung (Valutierung) bereits zu einem früheren Zeitpunkt wirksam wird.**

\*BFH, Ur. v. 17.08.2023 - V R 12/22

Ein Steuerpflichtiger, der die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten i. S. d. § 20 UStG vornahm, vereinnahmte am 02.01.2020 Entgelte. Wenngleich die Buchung auf dem Girokonto erst an diesem Tag erfolgte, seien sie nach Auffassung des Umsatzsteuer-Sonderprüfers bereits im Streitjahr 2019 zu berücksichtigen, wenn die Bank die Wertstellung feiertagsbedingt rückwirkend auf den 31.12.2019 vornimmt.

FG und BFH entschieden übereinstimmend im Sinne des Klägers. Eine "Vereinnahmung" im Sinne von § 13 UStG erfordere die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die entsprechenden Entgelte. Diese sei erst an dem Tag, an dem der Kläger erstmals über die jeweiligen Beträge verfügen konnte, gegeben. In diesem Kontext Sorge eine rückwirkende Wertstellung - wie hier auf den 31.12.2019 - nicht dafür, dass der Kläger auch tatsächlich bereits hier über die Gelder verfügen konnte

(Bestätigung des BFH-Urt. v. 22.06.2021 - V R 16/20, BFHE 272, 563, Rz 22).

Ihre Steuerberater

### **Steuertermine Dezember 2023**

- 11.12. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 11.12. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer
- 11.12. Einkommensteuer-Vorauszahlung, Kirchensteuer-Vorauszahlung
- 11.12. Körperschaftsteuer-Vorauszahlung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter [www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief](http://www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief)